

Netzanschlussvertrag Strom Mittelspannung

Zwischen der

und

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Amtsgericht Neuruppin, HRB 106 NP,
BDEW-Codenummer 9900790000008
im Folgenden „Netz**betreiber**“ genannt,

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail

Geburtsdatum

Registernummer

Ggf. vertreten durch (bitte die Kopie der Vollmacht beilegen)

im Folgenden „Anschlussnehmer“,
gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Öffentliches Dokument. Ausgefüllt ist dieses Dokument vertraulich zu behandeln.

Inhalt

| | |
|---|---|
| §1 Vertragsgegenstand..... | 3 |
| § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen | 3 |
| § 4 Vertragsdauer, Kündigung | 4 |
| § 5 Allgemeine Bedingungen | 4 |
| § 6 Anlagen | 4 |

§1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die gegebenenfalls eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind, an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und gegebenenfalls Einspeisung von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Anschlussnutzung,
 - b. Netznutzung,
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d. gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodexes mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodexes für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein **Entgelt nach Ziffer 3 der „AGB Anschluss Mittelspannung“** (Anlage 2) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten:
 - a) ergeben sich aus Anlage 4,
 - b) wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der „AGB Anschluss Mittelspannung“ (Anlage 2) zu entrichten. Gleiches gilt auch für rein netzgekoppelte Batteriespeicher.
2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist aktuell kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
3. Der Baukostenzuschuss:
 - a) ergibt sich aus Anlage 4,
 - b) wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen zum Netzanschluss in etwaig abgeschlossenen Einspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder,
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
6. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des gegebenenfalls erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
7. Durch die Stilllegung der gegebenenfalls an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „**Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung** (AGB Anschluss Mittelspannung) sowie die technischen Mindestanforderungen der relevanten einschlägigen Normen und Regelwerke, wie z.B. DIN VDE-Normen und die entsprechenden Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH (TAB Mittelspannung) in Ihrer jeweils gültigen Version.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

- Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss Mittelspannung)
- Anlage 3: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen
- Anlage 4: Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Ort, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer